

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben für das Jahr 2003

auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKA) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) i.V.m. § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben vom 21.05.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Molschleben in seiner Sitzung am 23.08.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 (beitragspflichtiger) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben.

§ 2

Beitragsbestand

In den §§ 3 und 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben vom 21.05.2001 ist der Beitragsbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2003 wird hiermit auf 0,17 € pro Maßstabseinheit nach § 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molschleben vom 21.05.2001 festgesetzt.

**§ 4
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Molschleben, den

13.9.2005


Rolf Bärwolf
Bürgermeister

